



Freie Hansestadt Bremen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 21. Mai 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration des Landes Bremen erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 119) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Bremen

den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Bremen vom 4. Dezember 2025

– in Kraft getreten am 1. Januar 2026, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2027 –

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Bremen, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover,

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich. Die Protokollnotiz 1 sowie die Protokollnotiz 3 werden mit Wirkung vom 30. März 2026 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Bremen;

fachlich: für die Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für die Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die im räumlichen Geltungsbereich liegen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

– Geld- und Wertdienstleistungen

– Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer:innen, die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf § 5 Nummer 3 sowie die Protokollnotizen 2 und 4.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnorm in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Bremen, den 21. Mai 2026

300/003-10-00-725/2020-76087/2026

Die Senatorin
für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
der Freien Hansestadt Bremen

In Vertretung
Dr. Gunnar Isenberg



**Lohntarifvertrag
für Sicherheitsdienstleistungen
in Bremen
vom 4. Dezember 2025**

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für das Land Bremen

fachlich: für die Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für die Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die im räumlichen Geltungsbereich liegen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen.

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im fachlichen Geltungsbereich tätig sind.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Löhne und Zulagen

		ab 01.01.2026	ab 01.03.2026	ab 01.02.2027
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Revierdienst/Interventionsdienst Stunden-Grundlohn	14,72 €	15,27 €	15,83 €
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Separatwach-/Objektschutzdienst Stunden-Grundlohn	14,60 €	15,15 €	15,70 €
3.	Sicherheitsmitarbeiter, welche ihren Dienst (dazu gehören auch Hundepflege, Hundefütterung und Hundeausbildung) mit Wachhunden ausüben, erhalten bei der Ausübung dieser Tätigkeiten eine Zulage pro Stunde von längstens jedoch für 12 Stunden je Schicht	0,60 €	0,60 €	0,60 €
4.	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst, die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Wunsch des Arbeitgebers an einer Ausbildung als Werkschutzfachkraft oder geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen sollen und eine Prüfung nach der Prüfungsordnung einer IHK ablegen müssen Stunden-Grundlohn	14,79 €	15,50 €	16,22 €
5.	Sicherheitsmitarbeiter im Werkschutzdienst, die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind und auf Forderung des Auftraggebers eine IHK-Prüfung als Werkschutzfachkraft oder geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft abgelegt haben Stunden-Grundlohn in der Probezeit Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	15,52 € 16,26 €	16,26 € 17,04 €	17,01 € 17,83 €
6.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit, die vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber die abgeschlossene Fachausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit fordert Stunden-Grundlohn in der Probezeit Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	15,52 € 16,26 €	16,26 € 17,04 €	17,01 € 17,83 €
7.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen mit Befugnis nach dem UzwGBw Stunden-Grundlohn in der Probezeit Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	15,47 € 15,67 €	16,05 € 16,26 €	16,63 € 16,85 €



		ab 01.01.2026	ab 01.03.2026	ab 01.02.2027
8.	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen mit Befugnis nach dem UzwGBw erhalten als Torposten, Personen- und Kfz-Kontrollen bei Ausübung dieser Funktion bei Bundeswehrliegenschaften Zulage je Stunde	0,36 €	0,36 €	0,36 €
9.	Hundeführer in militärischen Anlagen mit Befugnis nach UzwGBw, die als Streifenposten mit Wachbegleithund eingesetzt sind, erhalten eine Zulage von je Stunde, längstens jedoch für 12 Stunden je Schicht. Zur Hundeführung gehören auch Hundepflege, Hundefütterung und Hundeausbildung.	0,44 €	0,44 €	0,44 €
10.	Schichtführer in militärischen Anlagen mit Befugnis nach dem UzwGBw Zulage je Stunde	0,58 €	0,58 €	0,58 €
10a	Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Liegenschaften, deren Hauptaufgabe es für mehr als insgesamt 30 Minuten pro Schicht ist, unbefugt in einen militärischen Sicherheitsbereich einfliegende oder einen solchen überfliegende Drohnen sowohl zu klassifizieren als auch zu identifizieren und im Rahmen des UZwGBw abzuwehren Zulage pro Schicht für Schichten mit einer Schichtdauer von 8 Stunden für Schichten mit einer Schichtdauer von 12 bis 24 Stunden Diese Zulage wird kumulativ zu anderen Zulagen gezahlt.		12,00 € 18,00 €	12,00 € 18,00 €
11.	Sicherheits- und Kontrollpersonal im Veranstaltungsdienst (Absperr- und Kontrolldienst auf Ausstellungen, Messen und Sportveranstaltungen) bei einer Garantie von 4 Stunden Stunden-Grundlohn	14,60 €	15,15 €	15,70 €
12.	Hauptberufliche Kräfte mit der Qualifikation für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst Stunden-Grundlohn	15,39 €	15,97 €	16,55 €
13.	Aufsichtspersonal (Kontrolleure) in Supermärkten, Kaufhäusern oder mit vergleichbaren Aufgaben Stunden-Grundlohn	14,60 €	15,15 €	15,70 €
14.	Beschäftigte in der Notruf-Service-Leitstelle Stunden-Grundlohn	15,44 €	16,02 €	16,60 €
15.	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften Stunden-Grundlohn	14,60 €	15,15 €	15,70 €
16.	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften, die auf Wunsch des Auftraggebers oder auf Grund gesetzlichen Erfordernisses die Sachkundeprüfung ablegen müssen Zulage je Stunde	0,20 €	0,20 €	0,20 €
17.	Sicherheitsmitarbeiter, die Tätigkeiten auf Grundlage des International Ship and Port Facility Security Code („ISPS-Code“) erbringen Stunden-Grundlohn	14,82 €	15,38 €	15,94 €

§ 3 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit betragen monatlich

ab 1. Januar 2026

im 1. Ausbildungsjahr	1.000 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.095 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.185 €



ab 1. März 2026

im 1. Ausbildungsjahr	1.075 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.170 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.260 €

ab 1. Februar 2027

im 1. Ausbildungsjahr	1.150 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.245 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.335 €

§ 4 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits 3 Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 5 Geltungsdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
 2. Die Protokollnotizen Betriebliche Altersvorsorge/Sachbezüge, Fortführung der Sozialpartnerschaft, Drohnenzulage in militärischen Liegenschaften und Übernahme der Zeitzuschläge aus dem Manteltarifvertrag sind Bestandteile dieses Tarifvertrages.
 2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 31. Dezember 2027 gekündigt werden.
- § 5 Nummer 3 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.

1. Protokollnotiz zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Bremen vom 4. Dezember 2025

Betriebliche Altersvorsorge/Sachbezüge

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Stundengrundlohnes für die betriebliche Altersvorsorge oder die Gewährung von Sachbezügen umgewandelt bzw. genutzt und abgeführt werden können. Alles Weitere bleibt den individuellen Vertragsverhandlungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien vorbehalten.

Die Protokollnotiz 2 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.

3. Protokollnotiz zum Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Bremen vom 4. Dezember 2025

Drohnenzulage in militärischen Liegenschaften

Ein Abwehren der Drohne im Sinne dieses Tarifvertrages liegt nur dann vor, wenn dieses auf der Grundlage einer eigenständigen Entscheidung des Sicherheitsmitarbeiters über den notwendigen Wirkmitteleinsatz unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit, insbesondere unter dem Aspekt möglicher Folgeschäden durch die Abwehr, erfolgt.

Die Abwehr von Drohnen ist als Hauptaufgabe auch dann anzunehmen, wenn der Sicherheitsmitarbeiter zusätzlich zu der für den Anspruch auf die Zulage zwingend erforderlichen Abwehr von Drohnen befugte Drohnen zu Aufklärungszwecken selbst steuert.

Der Anspruch auf die Zulage setzt neben der Einweisung den EU-Kompetenznachweis A1/A3 des Sicherheitsmitarbeiters voraus.

Die Protokollnotiz 4 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.